

A 6

Infobriefe Autismus

Überblick: Rechtliche Grundlagen der schulischen
Unterstützung und Förderung

Dieser Infobrief möchte die zentralen rechtlichen Aspekte von Schulbesuch und Förderung im Kontext Autismus überblickartig darstellen. Zur vertieften Information wird auf die jeweiligen Quellen und Bezüge verwiesen.

1. Möglichkeiten der Beschulung

Inklusiver Unterricht ist nach Art. 2 Abs. BayEUG Aufgabe aller Schulen. Die inklusive Schule ist nach Art. 30b ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus besuchen in Bayern alle Schulen, wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch. In Bayern gibt es keine spezifischen Schulen für Kinder mit Autismus. Die Möglichkeiten der inklusiven Beschulung sind in der Veröffentlichung [„Bayerns Schritte auf dem Weg zur Inklusion“](#) (StMUK) ab Seite 10 dargestellt.

2. Individuelle Unterstützung / Nachteilsausgleich / Notenschutz

Mit Vorliegen der fachärztlichen Diagnose Autismus-Spektrum-Störung können je nach konkreter Ausprägung im Einzelfall bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern innerhalb des in Art. [52 Abs. 5 BayEUG](#) in Verbindung mit [§§ 31 - 34 BaySchO](#) dargestellten Rahmens Maßnahmen zur individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und / oder des Notenschutzes angezeigt sein.

In der Publikation [„Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz“](#) (ISB / StMUK 2024) werden die rechtlichen Grundlagen, das Verfahren der Beantragung und Genehmigung sowie konkrete Maßnahmen zu verschiedenen Formen der Beeinträchtigung ausführlich dargestellt. Autismusspezifische Ausführungen und Maßnahmen finden sich auf den Seiten 39 ff.

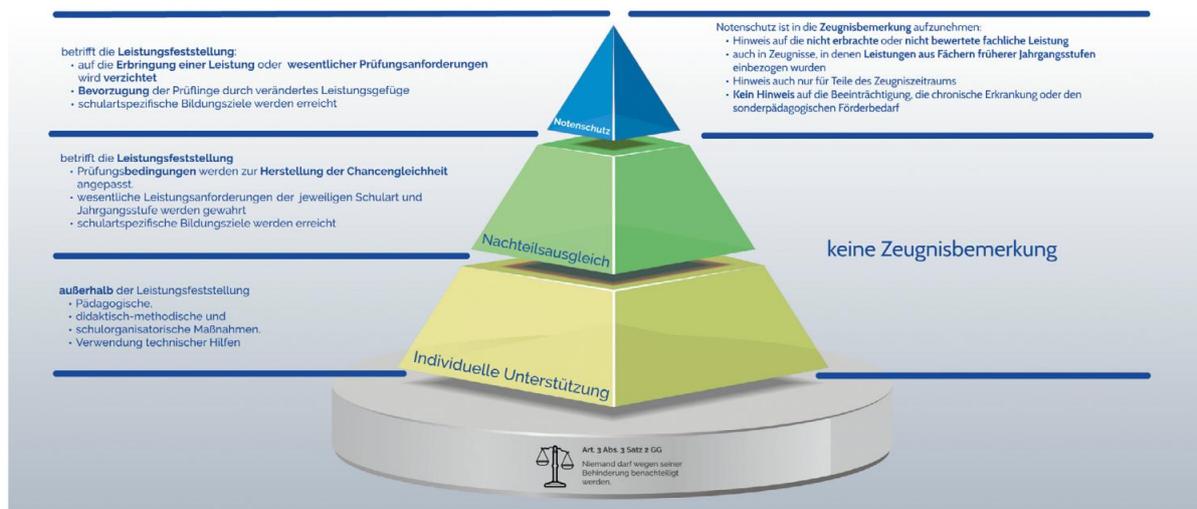


Abbildung 1: Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz im Überblick. Quelle: StMUK 2024

Auswahl der Maßnahmen

„Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung“. (§ 31 Satz 2 BaySchO)

„Ein Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme - bei mehreren gleichwertigen zur Verfügung stehenden Alternativen - besteht nicht. Maßgeblich sind der jeweilige Einzelfall, die persönlichen, räumlichen und sächlichen Verhältnisse der besuchten Schule und das in der besuchten Schulart verfolgte Bildungsziel. Die Erforderlichkeit und die Umsetzbarkeit der Maßnahmen sind konkret unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen zu prüfen. Der Nachteil bzw. die Beeinträchtigung dürfen nicht überkompensiert werden – eine Besserstellung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern ist gerade nicht bezweckt.“ („Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz“, S. 4)

Beantragung

Die Beantragung von Maßnahmen ist in allen Schularten gleich geregelt. Basierend auf einem fachärztlichen Attest mit der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung können Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag stellen. Gegebenenfalls ist auch eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienst Autismus (MSD-A) beizulegen. Maßnahmen der Individuellen Unterstützung können auch ohne Antrag ergriffen werden.

Bescheidung

Die Anträge werden von der je nach Schulart zuständigen Stelle geprüft und beschieden.

- Grundschule, Mittelschule, Förderschule: Schulleitung
- Realschule, Gymnasium, Fachoberschule, Berufsoberschule: jeweilige MB-Dienststelle
- sonstige berufliche Schulen (ohne FOS/BOS): zuständige Ansprechperson für Inklusion an der jeweiligen Bezirksregierung

www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleichnotenschutz/anlagen_handreichung/. S. 52

3. Ressourcen zur Beratung und Unterstützung

Für einen erfolgreichen schulischen Umgang mit autistischen Schülerinnen und Schülern stehen Schulen, aber auch betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten qualifizierte Personen und Maßnahmen zur Verfügung, die vor Ort gezielte Unterstützung und Beratung leisten.

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst Autismus (MSD-A)

Das Angebot der fachspezifischen Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – Autismus (MSD-A) wird für alle Schularten bereitgestellt.

Arbeitsweise, Aufgaben und Ansprechpersonen in den Regierungsbezirken sind auf der Homepage des ISB beschrieben: <https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/msd/msd-a/>

Spezifische Beratungskompetenz an der Schule

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden in einer Fortbildungssequenz „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus und sozial-emotionalen Störungsbildern“ qualifiziert. Sie sollen flächendeckend eine einschlägige Expertise an allen Schularten vorhalten, um erste Fragen zu klären und weitere Hilfen anzustoßen – ebenso wie die die [staatlichen Schulberatungsstellen](#).

Budget- und / oder Anrechnungsstunden

Zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Sinne der [§§ 31 ff BaySchO](#) wie Autismus, können Gymnasien, Realschulen und berufliche Schulen auf Antrag [Budgetzuschläge](#) bzw. in begründeten Ausnahmefällen [Anrechnungsstunden](#) erhalten. Diese Stunden zur regelmäßigen Unterrichts- und Unterstützungsarbeit werden Lehrkräften der betreffenden Schule zugeordnet. Die jeweiligen Verfahren zur Beantragung sind schulartspezifisch geregelt.

Schulbegleitung

Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen behinderungsspezifischen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen (vgl. [§ 30a Abs. 8 BayEUG](#)). Die Unterstützung kann beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (Jugendamt oder Bezirk) beantragt werden. Weitere Informationen zur Beantragung und zum Einsatz von Schulbegleitungen sind im Infobrief [A7 Schulbegleitung](#) beschrieben.

Internetquellen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS: Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz. 2024. <https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzfragen/individuelle-foerderung/handreicherung-individuelle-unterstuetzung/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS: Bayerns Schritte auf dem Weg zur Inklusion. 2023.

https://www.km.bayern.de/download/26870_2022_23_Bayerns_Schritte_August-2023.pdf

Herausgeber: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80979 München, www.isb.bayern.de

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München 2024

Arbeitskreis Autismus – Leitung und Redaktion: Dominik Fürhofer

Mitglieder des Arbeitskreises: Margareta Bayrhof, Marktoberdorf – Sophie Galata, München - Christoph Eberle, Bayreuth - Christoph König, Nittenau - Katja Kraus, Marktheidenfeld - Christine Rittmaier-Matzick, Erlangen - Sibylle Sporkert, Regen

Verfasserinnen/Verfasser des Beitrags: Margareta Bayrhof, Christoph Eberle